



Aktuelle Lesefassung

Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe des Ostseebades Karlshagen (Kurabgabensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410) in Verbindung mit §§ 1, 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und der Anerkennung als Staatlich anerkanntes Ostseebad durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen vom 14.04.2011 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Kurabgabe

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.
- (2) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen tatsächlich benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet des Ostseebades Karlshagen.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

(1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

(2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt. Die Eigennutzung zu Erholungszwecken wird vermutet, wenn die Wohnungseinheit oder Wohnlaube nicht Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG ist. Die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen wird widerlegbar vermutet.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Diese Personen können sich in der Touristinformation, Hauptstr. 4, 17449 Karlshagen, eine kostenfreie Kurkarte auf den eigenen Namen ausstellen lassen. Diese Karte ist nicht übertragbar und bei der Inanspruchnahme von Leistungen bzw. zur Überprüfung vorzulegen.

(4) Wohnungseinheit im Sinne des Absatzes 2 sind Wochenendhäuser, Sommerhäuser, Bungalows, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Bootsliegeplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Lauben und Gartenhäuser in Kleingärten sind Wohnungseinheiten, wenn diese nach ihrer Ausstattung und Einrichtung so beschaffen sind, dass sie ein Wohnen ermöglichen.

§ 4

Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:

1. Schwerbehinderte Menschen mit mindestens einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 % und deren Begleitperson, die sich durch amtliche Unterlagen als ständige Begleitung ausweisen kann.

2. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

(2) Eine Ermäßigung der Kurabgabe wird gewährt:

1. Schülern, Studenten, Auszubildenden;

2. Jugendlichen nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Die gemäß Absatz 1 von der Kurabgabe befreiten Personen können sich in der Touristinformation, Hauptstr. 4, 17449 Karlshagen, eine kostenfreie Kurkarte auf den eigenen Namen ausstellen lassen. Diese Karte ist nicht übertragbar und bei der Inanspruchnahme von Leistungen bzw. Überprüfung vorzulegen.

(4) Die Kurabgabepflicht von Familienangehörigen und sonstigen Begleitpersonen bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 5

Maßstab und Höhe der Kurabgabe

(1) Abgabepflichtige, die dem Regelungsbereich des § 3 Abs. 2 unterfallen, haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe zu entrichten. Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht,

- ohne Ermäßigung 56,00 €
- im Fall der Ermäßigung gemäß § 4 Abs. 2 14,00 €

(2) Von allen anderen Abgabepflichtigen, wird die Kurabgabe nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet als Tageskurabgabe erhoben. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen,

1. die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste)

a) von Mai bis September

- ohne Ermäßigung 2,20 €
- mit Ermäßigung 0,50 €

b) von Oktober bis April

- ohne Ermäßigung 1,20 €
- mit Ermäßigung 0,50 €

2. die im Erhebungsgebiet eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste)

a) von Mai bis September

- ohne Ermäßigung 2,00 €
- mit Ermäßigung 0,50 €

b) von Oktober bis April

- ohne Ermäßigung 1,00 €
- mit Ermäßigung 0,50 €

An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

In den vorstehenden Abgabensätzen ist die Umsatzsteuer enthalten.

(3) Abgabepflichtige gemäß § 3 Abs. 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes die Jahreskurabgabe gemäß Absatz 1 zu entrichten. Die Kurabgabepflicht von Personen, denen die Wohnungseinheit zur Nutzung überlassen wird, bleibt unberührt.

(4) Jedem Abgabepflichtigen nach Absatz 2 steht es frei, statt der Tageskurabgabe eine Jahreskurabgabe nach Absatz 1 zu entrichten.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabenschuld gemäß § 5 Abs. 1 entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres oder, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe eines Jahres eintritt, mit dem erstmaligen Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2. Die Abgabenschuld gemäß § 5 Abs. 2 entsteht am Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Die Kurabgabe wird mit ihrer Entstehung fällig und im Fall des § 5 Abs. 1 mit Abgabebescheid des Eigenbetriebes "Tourismus und Wirtschaft" der Gemeinde Ostseebad Karlshagen erhoben.

(3) Kurabgabepflichtige, welche nicht im Erhebungsgebiet eine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurabgabe unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Touristinformation, Hauptstr. 4, 17449 Karlshagen, oder an den Kurkartenautomaten an der Promenade zu zahlen.

(4) Übernachtungsgäste haben die Kurabgabe am Tag der Ankunft bei dem Wohnungsgeber zu entrichten. Die Wohnungsgeber stellen eine auf den Namen des Kurabgabepflichtigen lautende Kurkarte aus, die als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt.

(5) Abgabepflichtige gemäß § 5 Abs. 2, die von der Möglichkeit der Entrichtung einer Jahreskurabgabe gemäß § 5 Abs. 3 Gebrauch machen, haben diese in der Touristinformation, Hauptstr. 4, 17449 Karlshagen, zu entrichten. Dem Abgabepflichtigen wird eine auf seinen Namen lautende Jahreskurkarte ausgestellt, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt. Entscheiden sich die Abgabepflichtigen erst nachträglich zur Entrichtung der Jahreskurabgabe werden im laufenden Kalenderjahr bereits entrichtete Tageskurabgaben gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

§ 7

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt sowie Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung stellt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb "Tourismus und Wirtschaft" der Gemeinde Karlshagen gegenüber die beherbergten Personen zu melden. Dazu ist jeder Wohnungsgeber verpflichtet, gleichzeitig mit der Kurkarte einen gesonderten Meldeschein bereit zu halten und darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tag der Ankunft den Meldeschein ausfüllt und unterschreibt. Der Wohnungsgeber erfüllt seine Meldepflicht mit Abgabe der Durchschrift des Meldescheins bei der Touristinformation des Eigenbetriebes "Tourismus und Wirtschaft" der Gemeinde Karlshagen.

(2) Zusammen mit der Erfassung der Meldedaten ist der Wohnungsgeber verpflichtet, von den beherbergten Personen die geschuldete Kurabgabe einzuziehen und ihnen Kurkarten auszustellen. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die eingezogene Kurabgabe zusammen mit den Durchschriften der Meldescheine an den Eigenbetrieb "Tourismus und Wirtschaft" der Gemeinde Karlshagen bis zum 10. des Folgemonats abzuführen. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgaben.

In dem Fall, dass Abgabepflichtige die geforderten Angaben oder Zahlungen verweigern, entfällt die Haftung des Wohnungsgebers nur dann, wenn er unverzüglich Anzeige beim Eigenbetrieb "Tourismus und Wirtschaft" der Gemeinde Karlshagen erstattet.

(3) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Meldescheine mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen einem Mitarbeiter des Eigenbetriebes "Tourismus und Wirtschaft" der Gemeinde Karlshagen zur Überprüfung vorzulegen.

(4) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

§ 8

Erhebung und Verwendung von Daten

(1) Die Gemeinde Karlshagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und Festsetzung der Abgaben ist die Gemeinde Karlshagen zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten durch

- Auskünfte beim Finanzamt Greifswald
 - Auskünfte durch das Grundbuchamt des Amtsgerichtes Wolgast
 - Auskünfte des Katasteramtes des Landkreises Ostvorpommern sowie beim Amt Usedom-Nord und bei der Gemeinde Karlshagen
- befugt.

Insbesondere ist die Verwendung von

- Melderegisterauszügen
 - Gästeverzeichnis der Wohnungsgeber
 - Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
 - Angaben zur Fremdenverkehrsveranlagung
- zulässig.

(3) Die Daten dürfen vom Eigenbetrieb "Tourismus und Wirtschaft" der Gemeinde Karlshagen nur zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

Die Strafverfolgung und die Ahndung als Ordnungswidrigkeit von Verletzung von Pflichten nach dieser Satzung erfolgt nach §§ 16, 17 KAG M-V

§ 10

Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb "Tourismus und Wirtschaft" der Gemeinde Karlshagen übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2010 mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.